

COVID-19-Präventionskonzept

für ein Outdoor-Training der TU Sparkasse Schwaz – Zweigverein Turnen

Einleitung

Es ist allen Verantwortlichen für den Sportbetrieb bewusst, dass das Coronavirus auch weiterhin ein nicht zu unterschätzendes Risiko darstellt, mit dem wir noch längere Zeit leben müssen. Die gesetzlichen Lockerungen sollen nicht dazu führen, dass die notwendige Vorsicht nachlässt. Im Sinne der Eigenverantwortlichkeit ist es Aufgabe der Übungsleiter/innen, das Training im Hinblick auf Corona risikobewusst zu gestalten und in diesem Sinne auch erzieherisch auf die anvertrauten Turner/innen einzuwirken.

Abgesehen von gesundheitlichen und rechtlichen Problemen kann das Auftauchen eines einzigen Ansteckungsfalles schon dazu führen, dass die Sportstätte für Wochen gesperrt wird. Die nachstehenden Regelungen sollen mithelfen, das zu vermeiden.

Neben den jeweils gültigen Vorordnungen des Gesundheitsministeriums gelten für das Kunstturnen auch die jeweils gültigen „Corona-Regeln des ÖFT für das Turnsport-Training“ sowie die „Corona-Empfehlungen des ÖFT für Mitgliedsvereine und Turnsportstätten-Betreiber“. Weiters gelten auch die jeweils gültigen Regeln der Sport-Austria für die Corona-Krise, insbesondere die Notwendigkeit zur Erstellung des nachfolgenden Präventionskonzeptes, da sich Körperkontakt im Turnen nicht vermeiden lässt.

Die nachstehenden Regelungen gelten für den Breitensport.

1. Verhaltensregeln für Sportler/innen und Übungsleiter/innen

Hier gelten die „**Corona-Regeln für das Turnsport-Training**“ des ÖFT (Anlage 1).

Sämtliche Übungsleiter/innen und Turner/innen bestätigen durch Unterfertigung des Einverständnissformulars der Sport-Austria bzw. des ÖFT die Kenntnis und die Einhaltung dieser Regelungen.

Ab Wintersemester 2020 (14.09.20) wird diese Einverständniserklärung in die Anmeldung für die Teilnahmen am Sportbetrieb integriert und elektronisch gespeichert.

2. Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfstruktur

- a) Für alle Trainingsgruppen gilt ein abgestimmter Trainingsstundenplan, der bei Änderungen entsprechend aktualisiert wird.
- b) Es werden Anwesenheitslisten geführt aus denen nachvollzogen werden kann, wo, wann welche Sportler/innen mit welchem/er Übungsleiter/in trainiert haben.
- c) Die Gruppengrößen werden so beschränkt, dass die Einhaltung der Corona-Regeln möglich ist.
- d) Für Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen gelten neben den diesbezüglichen Verordnungen und den Empfehlungen der Sport Austria auch die „**Corona-Vorgaben für Turnsport-Veranstaltungen**“ des ÖFT (Anlage 2). Unabhängig davon wird für jede dieser Veranstaltungen, wenn erforderlich, ein eigenes Sicherheitskonzept erstellt und ein/e Corona-Beauftragter/e installiert.

- e) Abgesehen von den unter d) genannten Veranstaltungen besteht bis auf weiteres für Zuschauer (Verwandte, Freunde usw.) grundsätzlich ein Betretungsverbot für unsere Sportstätten. Ausnahmen (z.B. für die kurzfristige Betreuung von Kleinkindern) müssen möglichst geringgehalten werden.
- f) Das Outdoor – Training findet mit maximal 10 Kindern und 2 Betreuern statt, dabei wird ein 2 – Meter Abstand eingehalten. Pro Teilnehmer stehen mind. 20 qm zur Verfügung, es gibt keine Körperkontakte. Die max. 2 volljährigen Betreuer/innen pro Gruppe legen der Vereinsführung entweder a) 1x wöchentlich einen negativen Antigen-Test oder molekularbiologischen (PCR-)Test vor oder b) tragen während der gesamten Aktivität eine FFP2-Maske.

3. Hygienevorschriften für Teilnehmerinnen

In den „**Corona-Regeln für das Turnsport-Training**“ des ÖFT (**Anlage 1**) sind auch Hygiene-Maßnahmen enthalten. Zusätzliche Regelungen:

Vor jedem Training wird ein Gesundheitscheck (Fiebermessen) durchgeführt, außerdem werden die Hände desinfiziert. Vor und nach dem Training werden gemeinsam benutzte Gerätschaften desinfiziert.

4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion

Dafür gelten die diesbezüglichen **Empfehlungen der Sport Austria (Beilage 4)**

Schwaz, März 2021

Vorstand der

TU Sparkasse Schwaz – Zweigverein Turnen

Anlage 1

Corona-Regeln für das Turnsport-Training

[beschlossen vom ÖFT-Präsidium am 19. April 2020, aktualisiert am 27. Mai, 14. Juni und 1. Juli 2020]. Gültig ab 1. Juli 2020 bis auf Widerruf

DIE GESUNDHEIT GEHT IMMER VOR!

- Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.

ABSTAND HALTEN!

- Mindestens 2m Abstand zu anderen Personen
-

MÖGLICHEST WENIG KÖRPERKONTAKT!

- Partnerübungen mit Körperkontakt, Helfen und Sichern sind möglich. Doch dies soll möglichst eingeschränkt stattfinden: nur dann, wenn es sportlich notwendig ist.

HYGIENE-MASSNAHMEN EINHALTEN!

- Hände waschen mit Seife nach jedem WC-Besuch.
- Regelmäßig die Hände und – so barfuß trainiert wird – die Füße waschen und/oder desinfizieren (dafür eigenes Desinfektionsmittel mitbringen).
- Um hohe Aerosolkonzentration bei Magnesia-Gruppenbehältern zu vermeiden: Nur eigenes Magnesia verwenden und dieses in einem eigenen Behältnis aufbewahren.

SPEZIELL FÜR ÜBUNGSLEITER UND VERANTWORTLICHE:

- Es kommt beim Training zu Körperkontakt? Dann ist ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß der aktuellen behördlichen Verordnungslage auszuarbeiten und umzusetzen.
- Kinder und Jugendliche sind immer zu beaufsichtigen. •Alle Geräte außerhalb der „Magnesia-Griffzonen“ müssen regelmäßig gesäubert und/oder desinfiziert werden.
- Falls Hallentraining: Möglichst intensiv durchlüften.
- In den Toiletten ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher zur Verfügung stellen.
- In der Sportstätte ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

Corona-Vorgaben für Turnsport-Veranstaltungen

[beschlossen vom ÖFT-Präsidium am 27. Juni 2020]

Gültig ab 1. Juli 2020 bis auf Widerruf

Präambel:

- Die Corona-spezifischen Regeln und Empfehlungen des ÖFT sind ebenso einzuhalten.

Trainingslager im Ausland:

- Alle behördlichen Corona-Regeln (im Gastland, für Grenzübertritte) sind einzuhalten. Für größtmögliche Sicherheit wird an die Eigenverantwortung und den Hausverstand der Teilnehmer appelliert.

Wettkampf-Teilnahmen im Ausland:

- Alle behördlichen Corona-Regeln (im Gastland, für Grenzübertritte) sind einzuhalten.
- Für jeden Wettkampfteilnahme ist (weiterhin) beim ÖFT um die Erlaubnis und Freigabe auf dem dafür vorgesehenen Formular anzusuchen.
- Der ÖFT behält sich nun allerdings vor, eine gegebene Freigabe jederzeit zu widerrufen.

Internationale Wettkämpfe in Österreich:

- Alle jeweils aktuellen behördlichen Corona-Regeln für Veranstaltungen sind einzuhalten.
- Der ÖFT behält sich vor, bis zu einen Monat vor der Veranstaltung zu verlangen, dass alle akkreditierten Personen einen negativen COVID-19-Test vorweisen müssen, der nicht älter als vier Tage ist.
- Für Organisations-Mitarbeiter kann der Test entfallen, wenn diese im Kontakt mit Delegationsmitgliedern (Sportler, Übungsleiter, Betreuer, Kampfrichter) eine Schutzmaske tragen.

Wettkämpfe in Österreich ohne internationale Beteiligung:

- Alle jeweils aktuellen behördlichen Corona-Regeln für Veranstaltungen sind einzuhalten.
- Für die größtmögliche Sicherheit wird an die Eigenverantwortung und den Hausverstand der Teilnehmer appelliert.

Anlage 3

Corona-Empfehlungen des ÖFT für Mitgliedsvereine und Turnsportstätten-Betreiber

[beschlossen vom ÖFT-Präsidium am 19. April 2020, aktualisiert am 27. Mai 2020 und 1. Juli 2020] Gültig ab 1. Juli 2020 bis auf Widerruf

- Alle Corona-Pandemie-bedingten Gesetze, Vorschriften, behördlichen Verordnungen, u.ä. sind ausnahmslos einzuhalten. Sie sind die Grundlage für die folgenden Bestimmungen.
- Es dürfen nur Personen die Sportstätte zum Training betreten, die sich zuvor durch ihre rechtsverbindliche Unterschrift zur Einhaltung der „ÖFT-Corona-Regeln für das Turnsport-Training“ verpflichtet haben.
- Alle verwendeten Geräte sind regelmäßig außerhalb der „Magnesia-Griff-zonen“ zu säubern und zu desinfizieren, ebenso Toiletten, Waschbecken, Türgriffe, Stühle udgl.
- In den Toiletten sind ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher zur Verfügung zu stellen. Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen ist auszuhängen.
- In der Sportstätte ist ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Um hohe Aerosolkonzentration bei Gruppenbehältern zu vermeiden, wird in der Sportstätte kein Magnesia zur gleichzeitigen Benützung durch mehrere Personen bereitgestellt. Sollte Magnesia zur Verfügung gestellt werden, dann originalverpackt beim Eingang zur Entnahme und persönlichen Aufbewahrung/Verwendung pro Person.
- Sporthallen sind möglichst intensiv zu lüften.
- Kinder und Jugendliche müssen immer beaufsichtigt werden.
- Es ist ein Trainingszeitplan und -gruppenplan zu erstellen und einzuhalten.
- Es sind Anwesenheitslisten zu führen. •Sollte es im Training zu Körperkontakt kommen, muss ein COVID-19-Präventionskonzept vorliegen und umgesetzt werden. Dieses Konzept muss zumindest folgende Bestandteile aufweisen:
 1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Übungsleitern.
 2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampf-Infrastruktur.
 3. Hygiene- und Reinigungsplan für die Sportstätte und die Sportgeräte.
 4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Sollte aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen nicht für alle in der Sportstätte im Normalbetrieb trainierenden Sportler/innen die notwendige/übliche/gewünschte Trainings-Quantität umgesetzt werden können, gilt die folgende Prioritätsreihung:

- 1.ÖFT-Elite-Nationalkadermitglieder (Erfüllung der Trainingszeitwünsche zu 100%)
- 2.ÖFT-Juniorenkadermitglieder (überwiegende Erfüllung der Trainingszeitwünsche)
- 3.ÖFT-Nachwuchskadermitglieder (überwiegende Erfüllung der Trainingszeitwünsche)
- 4.Nicht in einem ÖFT-Kader aufscheinende LandeskaderSportler/innen
- 5.Alle weiteren Wettkampf-Turnsportler/innen
- 6.Nicht-Wettkampf-Turnsport

Anlage 4

Auszug aus FAQ Coronakrise der Sport Austria per 10.6.20

Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

Anlage 5

Regelungen und organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Corona-Regeln in den Sportstätten der TU Sparkasse Schwaz – Zweigverein Turnen

Ergänzend zu den diesbezüglichen Verordnungen des Gesundheitsministeriums und den Corona-Empfehlungen des ÖFT gelten für den Turnbetrieb in von der TU Sparkasse Schwaz – Zweigverein Turnen benützten Sportstätten nachstehende Regelungen.

Generelle Verhaltensregeln für alle Teilnehmer/innen am Turnbetrieb:

- Die Corona-Regeln für das Turnsporttraining des ÖFT werden im Eingangsbereich der Turnhalle aufgehängt. Die Übungsleiter/innen sind verpflichtet, den Teilnehmer/innen die Inhalte zu vermitteln, öfters in Erinnerung zu rufen und die Einhaltung der Regeln zu kontrollieren. Angehörigen ist grundsätzlich das Betreten der Sportstätten nicht gestattet. Falls dies in Ausnahmefällen (Begleitung von Kleinkindern) doch gestattet wird, sind auch diese Gäste über die geltenden Regeln zu informieren und deren Einhaltung ist zu kontrollieren.
- Grundsätzlich wird auf Information und Eigenverantwortung gesetzt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen besteht jedoch die Aufsichtspflicht der Übungsleiter/innen auch im Zusammenhang mit der Einhaltung aller Corona-Regelungen.

Sportstätten-Reinigung und -Desinfektion durch den Hallenwart

- a) Die Reinigung wird an allen Wochentagen (Montag bis Freitag) durchgeführt,
- b) Gereinigt werden alle freien Bodenflächen der Turnhallen.
- c) Zusätzlich werden im Rahmen der Reinigung alle Türen, die Handläufe, die Garderoben und die WCs desinfiziert.
- d) Zu den Aufgaben des Hallenwartes zählt auch die Instandhaltung und Nachfüllung der bereit gestellten Seifenspender und Papierhandtücher in den Toilettenanlagen.

Hygiene- und Reinigungsplan für Turngeräte

Alle Übungsleiter/innen sind beauftragt, die Turner/innen anzuhalten und darauf zu achten, dass sämtliche Turngeräte ausschließlich für das Training genutzt werden. D.h.:

- Kein Spielen mit Hilfsgeräten
- Berühren der Geräte nur soweit notwendig

Um die Reinigungen bzw. Desinfektionen effizient gestalten zu können, werden die Benutzer/innen aufgefordert, die Berührungen der Geräte auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und zu beobachten.

Für alle **Erwachsenenstunden** sind

- entweder eigene Gymnastikmatten mitzubringen oder
- eigene Handtücher zum Unterlegen zu verwenden.

Bei Nutzung der vereinseigenen Gymnastikmatten sind diese am Ende der Einheit von den Benutzer/innen selbst zu desinfizieren.

Die Übungsleiter/innen sind verpflichtet, die in den jeweiligen Trainingseinheiten genutzten Geräte nach jedem Gerätewechsel an den Stellen zu reinigen bzw. durch die Benutzer/innen reinigen zu lassen, die berührt worden sind (im Zweifel eher zu viel als zu wenig).

- a) Mit einem feuchten Tuch (ohne Desinfektionsmittel)
 - Leder und Stoffbezüge
 - Holz
- b) Mit Desinfektionsmittel/feuchtem Tuch oder Sprühpumpe
 - Stahl
 - PVC
 - Plastik
- c) Ausgenommen sind Magnesia-Griffzonen (lt. Regeln des ÖFT)
- d) Rollmatten und Niedersprungmatten werden regelmäßig abgesaugt.

Dafür werden je Turnhallendrittel ein Reinigungs- bzw. Desinfektionssets ständig zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung der Verwendung von eigenem Magnesia (falls notwendig), werden KEINE Magnesia-Gruppenbehälter zur Verfügung gestellt.

Bei allen Trainingseinheiten ist auf eine möglichst gute Durchlüftung zu achten und, soweit wetterbedingt und organisatorisch möglich, Fenster und Türen geöffnet zu lassen.

Bei der Durchführung der Hygienemaßnahmen setzen wir grundsätzlich auf die Eigenverantwortung der Übungsleiter/innen. Der Vereinsvorstand ist jedoch angehalten, die Einhaltung dieser Regelungen zu beobachten und bei Bedarf die Durchführung einzufordern.

Organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der Abstandsregelungen

a) Stundenpläne

Die Stundenpläne aller Trainingsgruppen werden für den Beginn des Wintersemesters (ab 14.9.20) so gestaltet, dass

- Umkleidezeiten und
- zugeordnete Umkleideräume

eingepplant und kommuniziert werden. Damit soll die Einhaltung der Abstandsregeln zu jeder Zeit sichergestellt werden. Die Übungsleiter/innen üben auch in den Umkleidezeiten ihre Aufsichtspflicht zur Sicherstellung der Einhaltung der Corona-Regeln aus.

b) Durch die Führung einer Teilnehmerliste pro Trainingsgruppe durch die jeweiligen Übungsleiter/innen werden alle Teilnahmen aufgezeichnet und stehen mindestens 28 Tage bei Bedarf für die Kontaktpersonen-Nachverfolgung zur Verfügung.

c) Steuerung der Abstände innerhalb der Sportstätten:

- Die notwendigen Abstände werden durch entsprechende mobile Bodenmarkierungen aufgezeigt.
- Soweit möglich, wird durch „Einbahnmarkierungen“ versucht, direkte Begegnungen so gering wie möglich gehalten.
- Die Garderoben werden einzelnen Gruppen zugewiesen, sodass sich in jeder Garderobe immer nur eine Turngruppe befindet. Um die Einhaltung der Abstandsregelung zu erleichtern werden in den Turnhallen spezielle „Zusatzgarderoben“ in den vorhandenen Geräteräumen geschaffen. Besonders die Kinder werden dazu motiviert, möglichst schon in Turnkleidung zu kommen, um die Umkleidetätigkeit zu minimieren.

An die Abstandsregelungen wird durch entsprechende Hinweistafeln ausdrücklich erinnert. Die Einhaltung wird im Rahmen der Aufsichtspflicht durch die Übungsleiter/innen kontrolliert.

Falls sich im Eingangsbereich, den Gängen und den Garderoben die Einhaltung der Abstandsregeln als schwierig herausstellt, wird zusätzlich eine Maskenpflicht für Erwachsene und Jugendliche angeordnet.